



Angeschlagen, am 21.10.2025
Abgenommen, am 06.11.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Amtssigniert. SID2025101151920
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1807/1-2025
Imst, 15.10.2025

Armin Achhorner, Sölden;
Errichtung temporäres Messwehr am "Lehnenbachl" auf Gst. 5505, KG Sölden;
innerhalb Ruhegebiet und Natura 2000-Gebiet Ötztaler Alpen –
wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;

KUNDMACHUNG

Armin Achhorner, Sölden-Gurgl, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines temporären Messwehrs am Lehnenbachl auf Gst.Nr. 5505, KG Sölden, beantragt.

Der betroffene Bereich liegt randlich innerhalb des Ruhegebietes und Natura 2000-Gebietes Ötztaler Alpen. Das diesbezügliche Screening der Naturschutzbehörde hat ergeben, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die geplante temporäre Messeinrichtung nicht zu erwarten sind.

Aus den Einreichunterlagen ergibt sich folgende Beschreibung des Vorhabens:

Der betroffene Bereich befindet sich in Sölden-Gurgl im Ortsteil Dreihäusern auf einer Seehöhe von ca. 1.819 m üA am "Lehnenbachl".

Die Anlage soll der Wassermessung als Grundlagenerhebung zur Erstellung eines Einreichprojekts für eine geplante Anlage zur Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundflächen (ein- und mehrschnittige Wiesen) dienen.

Der Abfluss im Lehnenbachl soll über einen Zeitraum von einem Jahr in der Vegetationsperiode gemessen werden. Das Lehnenbachl entspringt auf einer Seehöhe von ca. 2.400 m üA und mündet bei Bach-km 6,450 in die Gurgler Ache (2-8-92-30)

Die Wassermenge soll mittels eines Thomson-Messwehrs gemessen werden. Dazu wird an geeigneter Stelle ein quer zum Bachverlauf liegender Holzverbau mit einem 90°-Ausschnitt eingebaut. Auf der Rückseite des Ausschnittes wird eine Messskala angebracht, anhand derer der genaue Abfluss bestimmt

werden kann. Nach Abschluss der Wassermessungen wird die Messeinrichtung wieder aus dem Gewässer entfernt.

Durch das geplante Vorhaben wird das Grundstück 5505, Katastralgemeinde 80010 Sölden, berührt.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, den §§ 12a, 38, 41 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), und den §§ 7, 11, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025 (TNSchG 2005), unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 02.05.2006 über die Erklärung eines Teiles der Ötztaler Alpen in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Ötztaler Alpen), LGBl. Nr. 46/2006, geändert mit LGBl. Nr. 56/2015, **eine mündliche Verhandlung am**

Mittwoch, den 05.11.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG die **Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Sölden zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann